

*Antrittsvorlesung an der JWG-Universität,
Frankfurt, zum Thema
Was ist feministische Rechtswissenschaft?*

Am Ende waren wir uns sicher: wir hatten soeben einen historischen Moment erlebt! Am 29. Juni 2000 wurde die Antrittsvorlesung für eine C4-Professur ‚Öffentliches Recht und Rechtsvergleichung‘ an der JWG-Universität zu Frankfurt zum Thema *Was ist feministische Rechtswissenschaft?* gehalten. Und wie! klug, witzig, souverän ... Vierzig Minuten lang wurden nur äußerst lebendige Frauen – und drei tote Männer (Kant, Hegel und Schiller) zitiert – und noch am Abend, dann schon mit einem Glas Sekt in der Hand, wurden – von Menschen, von denen wir das nie erwartet hätten – die aufgezeigten Gerechtigkeitsdefizite diskutiert, und Ute Sacksofsky, der wir das Erlebnis zu verdanken hatten, wurde versichert, dass man(n) so noch gar nicht darüber nachgedacht hätte, aber, wenn das so sei, dann ... Mit einem Wort: Denk-würdig.

Im ersten Teil ihrer Antrittsvorlesung stellte Ute Sacksofsky – als Beispiel einer ‚Feministischen Analyse des Rechts‘ – Diskriminierungen im Arbeits- und Rentenrecht, im Steuerrecht und im Strafrecht dar, um zu zeigen, dass Rechtsnormen die traditionelle Rollenverteilung zwar nicht mehr explizit vorschreiben, wohl aber zementieren.

Dann stellte sie (sich) die Frage, ob feministische Rechtswissenschaft (nur) Rechtspolitik sei, um mit der Schlussfolgerung zu enden: „So viel steht aber fest: Soweit Normen, die typischerweise Frauen benachteiligen, nicht vor dem Gleichheitsgrundsatz gerechtfertigt werden können, sind sie verfassungswidrig. Ihre Abschaffung ist nicht eine politische Frage, sondern rechtliche Verpflichtung und Konsequenz.“

Im dritten Teil, der ‚Feministische Herausforderungen an Rechtsphilosophie und Rechtstheorie‘ zum Thema hatte, befasste sie sich mit „dem Ausschluss von Frauen aus der Welt des Verstandes“ – und mit deren fulminanter Rückkehr dorthin: Dekonstruktivismus, feministische Staatsphilosophie, Gerechtigkeitstheorien ... Ihre Ausführungen zu diesem Punkt fokussierten auf eine Kritik der „Staatsphilosophie für freie, autonome, bindungslose Subjekte“. Recht beruhe zwar, so schloss sie diesen Punkt ab, notwendigerweise auf Verallgemeinerungen und Abstraktionen. Ein Auflösen des Rechts in reinen Kontextbezug sei daher kein Gewinn. Es könne also nur um eine Gratwanderung gehen, „darum, eine Allgemeinheit zu finden, die die Erfahrungen und Lebenswelt aller Menschen aufnimmt.“

Die Fragestellung, was eigentlich feministisch sei an der feministischen Rechtswissenschaft, entwickelte Ute Sacksofsky dann u.a. an der Problematik von Schutzgesetzen, die die Frage aufwerfen, „ob das Be-

harren auf einem Frauenstandpunkt nicht genau die alten Vorurteile über Unterschiede zwischen Männern und Frauen bestärkt.“ Sie verwies auf die Ausdifferenzierung in der Frauenbewegung und darauf, dass „nicht nur Unterschiede zwischen den Geschlechtern, sondern auch Unterschiede zwischen Frauen wahrzunehmen und zuzulassen“ sind, um daran die Frage anzuknüpfen: „Wenn es keine eindeutige und einheitliche Kategorie ‚Frau‘ gibt, macht es dann überhaupt Sinn von feministischer Rechtswissenschaft zu sprechen?“ Immerhin sei Feministinnen gemeinsam, „dass sie sich nicht mit der gesellschaftlichen Benachteiligung von Frauen abfinden wollen. Über das Idealbild, wie eine Gesellschaft mit Gleichberechtigung der Geschlechter aussehen würde, herrscht aber innerhalb der Frauenbewegung keine Einigkeit.“ Und das sei auch gut so. Feministische Wissenschaftlerinnen versuchten, „bessere Antworten auf alte Fragen oder befriedendere Lösungen für neue Fragen zu entwickeln.“ Insofern verhielten sich feministische Wissenschaftlerinnen „(insoweit) genauso wie alle anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Charakteristisch für feministische Juristinnen sei allenfalls, dass sie „jeweils die realen Lebensverhältnisse in Betrachtungen einbeziehen und dabei versuchen, diese ganzheitlich zu erfassen.“

Abschließend stellte sie die – je nach Standpunkt – provokante oder erleichterte Frage, ob feministische Rechtswissenschaft denn am Ende ein Übergangsphänomen sei. Vermutlich, lautete die Antwort, „wenn Kindergärtner und Ministerpräsidentinnen, Krankenpfleger und Ärztinnen, Klempnerinnen und Professorinnen (...) Normalität geworden sind“, könnte auch feministische Rechtswissenschaft überflüssig geworden sein. Dann habe sich aber auch die Rechtswissenschaft verändert.

Der Vortrag wird – wie alle Antrittsvorlesungen in der Juristenzeitung veröffentlicht werden. Auch das ein historischer Moment – und ein Zeichen dafür, dass sich Rechtswissenschaft verändert.

Dagmar Oberlies